

SATZUNG

der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig über die Einrichtung eines Jugendgemeinderates

vom 25.04.2023

Der Gemeinderat Zeltingen-Rachtig hat gemäß der §§ 24 und 56b der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Grundsatz

Die Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig ist bestrebt, die Teilnahme aller jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Ortsgemeinde zu fördern sowie aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

§ 2 Einrichtungen und Aufgaben

(1) In der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Jugendgemeinderat eingerichtet, der den Namen „Jugendgemeinderat Zeltingen-Rachtig“ trägt, und in dem die jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner vertreten werden.

(2) Im Jugendgemeinderat werden alle Belange der Jugendlichen und ihre Teilnahme am Leben in der Ortsgemeinde erörtert und gegenüber den Organen der Ortsgemeinde vertreten.

(3) Der Jugendgemeinderat soll über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der Jugendlichen berühren, beraten. Dabei sollte gewährleistet sein, dass er vor den Entscheidungen im Gemeinderat gehört wird.

Dem Gemeinderat ist bei den in Satz 1 genannten Angelegenheiten die Stellungnahme des Jugendgemeinderats bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit vorzulegen.

(4) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Ortsgemeinde, die die Jugendlichen in besonderer Weise betreffen, soll der Jugendgemeinderat rechtzeitig informiert werden.

(5) Der Jugendgemeinderat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder vom Ortsbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(6) Sofern sich der Jugendgemeinderat mit Angelegenheiten befasst, die nicht in die Zuständigkeit der Ortsgemeinde fallen, werden die jeweiligen Vorschläge und Anregungen an die zuständigen Körperschaften oder Dienststellen weitergeleitet.

§ 3

Wahl der Mitglieder

(1) Die Wahlzeit des Jugendgemeinderats beträgt 3 Jahre.

(2) Wahlberechtigt ist jede jugendliche Einwohnerin und jeder jugendliche Einwohner, die/der am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnung in der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig gemeldet ist.

Wählbar ist jede jugendliche Einwohnerin und jeder jugendliche Einwohner, die/der das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnung in der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig gemeldet ist.

(3) Die Zahl der Mitglieder beträgt 11.

(4) Die Wahl des Jugendgemeinderates erfolgt durch ein ordentliches Wahlverfahren nach den Grundsätzen des Artikels 76 Absatz 1 der Landesverfassung. Der Modus der Wahl wird durch den amtierenden Jugendgemeinderat festgelegt. Zulässig sind neben der Durchführung von Wahlversammlungen an einem Wahltag auch Briefwahl- oder Onlinewahlen. Alle wahlberechtigten Jugendlichen werden über Form und Art der Wahl per Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues informiert. Die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Wahldurchführung sowie die Organisation der Wahl obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues.

(5) Gewählt sind unter den Vorschlagenden diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen, und zwar in der Reihenfolge 1 - 11.

§ 4

Vorsitz

Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt die/der Vorsitzende seine/ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden weiter.

§ 5

Verfahren im Jugendgemeinderat

- (1) Für das Verfahren im Jugendgemeinderat gelten – soweit anwendbar – die Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte (MGeschO).
- (2) Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde steht dem Jugendgemeinderat beratend zur Seite und nimmt insofern auch beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues berät und unterstützt den Jugendgemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig über die Einrichtung eines Jugendgemeinderates vom 07.11.2008 außer Kraft.

Zeltingen-Rachtig, den 25.04.2023

(DS)

Bianca Waters
Ortsbürgermeisterin

HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues